

Friedrich Herzog, Rotenburg

Spezialbeschreibung der Dorfschaft Mündershausen

Freiherrlich von Riedeselischen Gerichts, Amts Rodenburg
vermessen 1757, unterschrieben 1779, verfertigt im Jahre 1783
vom Rektifikator **Schimmelpfennig** und revidiert vom Revisore
Seydel Jun., collationiert (verglichen) von Kersting

Einführung

Nach der Veröffentlichung der Spezialbeschreibungen von Rotenburg und Asmushausen in den ersten Bändchen von „Rund um den Alheimer“ wurde Mündershausen ausgesucht, weil es ein „adeliges Dorf“ war. Seine Einwohner mußten ihrem Gerichtsherrn, dem Freiherrn von Riedesel auf Ludwigseck, Dienst leisten und Abgaben abliefern und nicht, wie die Bewohner der meisten Dörfer des Altkreises Rotenburg, dem Landgrafen in Rotenburg. Die Rotenburger oder Rheinfelsische Herrschaft besaß in Mündershausen nur das Jagdrecht und Wald.

Als Vorlage diente das im Marburger Archiv liegende „Original Lager-, Stück- und Steuerbuch“ von Mündershausen, dessen Spezial- oder Vorbeschreibung eine recht genaue und zuverlässige Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Verhältnisse dieses Dorfes enthält. Der eigentliche Zweck dieser Beschreibungen und Aufstellungen war eine Berichtigung der Kontribution, der Grund- und Gewerbesteuer für den obersten Landesherrn in Kassel, die sogenannte Steuerrektifikation. Deshalb gibt es „Rektifikatoren“ und „Rektifikationsakten“ im Text.

Der Herausgeber hat Rechtschreibung und Zeichensetzung den heutigen Regeln angepaßt und viele schwer oder gar unverständliche Wörter in den Worterklärungen oder im Text selbst „übersetzt“. Bei Eigennamen (z. B. bei Rotenburg) hat er die verschiedenen Schreibweisen übernommen. In zwei Fällen war es erforderlich, ganze Sätze in verständliches Deutsch zu übertragen. Den Namen Mündersbach hat der Rektifikator Schimmelpfennig z. B. falsch wiedergegeben, indem er die örtliche Aussprache „Mengerschbach“ in Engersbach verwandelte.

Wegen der geringen Einwohnerzahl war es möglich, im Hauptteil des Werkes die Namen aller Grundbesitzer mit Besitzfläche, Viehbestand und vor allem mit der steuerlichen Einschätzung herauszusuchen und zusammenzustellen (s. S. 20). Aus diesen Angaben ersieht man die unvorstellbare Armut der Mündershäuser: fünf Ackermänner zahlen weniger als einen Albus (= 12 Heller) monatliche Kontribution, einer nur drei Heller! In Rotenburg wurden selbst Tagelöhnerinnen auf einen Albus eingeschätzt.

Bemerkenswert ist der Einspruch gegen bestimmte Hand- und Spanndienste in § 33.

Einige Auskünfte von ehemaligen Ortsangesessenen waren für die Abfassung der Anmerkung hilfreich.

§ 1 Possessionsstand (Besitzstand)

Diese Dorfschaft Mündershausen kompetiert (gehört) — die landeshoheitl. Vorrechte ausgenommen — denen Freiherrn von Riedesel privative (ausschließlich).

Situation. Es liegt aber selbige in einem Tale, ringsumher mit Waldungen und hohen Bergen in einer winterischen Gegend, 5 Meilen von der Residenzstadt Kassel, 3 Meilen von der Stadt Homberg, 1/2 Stunde von der Stadt Rodenburg an der Fulda und 2 Meilen von der Stadt Hersfeld. Grenzet mit seiner Terminei gegen Morgen an die Stadt Rodenburger, Feldmark, gegen Mittag an die Stadt Rodenberger Waldung und die hinter derselben gelegene Dorfschaft Gerterode, gegen Abend an die Dorfschaft Wüstfeldt und gegen Mitternacht an die Rodenberger Waldung und dahinter gelegene Dorfschaft Braach.

Haupt-Flüsse, -Bäche und Teiche. Liegt an keinem Hauptfluß und fließet auch kein Bachwasser durch hiesiges Dorf, wohl aber fließet ein kleiner Bach hinter demselben vorbei, welcher zu Azerode seinen Ursprung hat und sich mit dem in der Mädebachs Wiesen entspringenden Brunnen unterhalb des Dorfs vereinigt und die 1/8 Stunde weit davon belegene Mühle treibet und sodann seinen Lauf in dem Engersbache¹ hinunter bis in die Stadt Rodenberger Terminei, allwo sich derselbe in den Fulde-Strom stürzt.

Fischereigerechtigkeit. Dieser Bach heget etwas Forellen, welchen die Freie Herren von Riedesel zu fischen berechtigt sind.

Brunnen. Brunnen finden sich hierselbst noch 3, woraus das Wasser geschöpft wird².

§ 2 Passage (Durchfahrt)

Weil diese Dorfschaft, wie § 0 antecedente gedacht worden, zwischen Waldungen und hohen Bergen gleichsam in einer Einöde situieret und von aller Communication abgeschnitten ist, so gehet nicht die geringste Passage dadurch. Die Rodenburger Bürger besuchen aber diesen Ort zur Zeit des Holzhauen fleißig und trinken derselben das dahier gebrauet werdende Bier ab.

§ 3 Herrschaftlich und adel. freie zur Ritterschaft bloß (allein) steuerbare Häuser und Güter³

An dergleich. finden sich hierselbst keine.

§ 4 Kirche und Jus patronatus (Recht, Pfarrstellen zu besetzen)

Hierselbst ist keine Kirche, sondern es sind die hiesigen Einwohnere in die Rodenburger Altstädter Kirche eingepfarret, wohin sie alle Sonn-, Fest- und Bettage zur Kirche gehen müssen. Ansonsten aber ist der dasige (dortige) Metropolitan gehalten, hiesigen Einwohnern alle 4 Wochen eine

Predigt in der Schule zu halten, alle sonstige actus ministeriales (Amtshandlungen in loco (am Ort) zu verrichten. Das jus presentandi (Vorschlagsrecht für Pfarrer) hat die Rheinfelsische Herrschaft, Konfirmation (Bestätigung) und übrige jura episcopalia (bischöfliche Rechte) aber gnädigste Herrschaft und höchstderoselbst nachgesetztes (unterstelltes) Konsistorium.

§ 5 Kirchen- und (steuer)freie Kastengüter

Derselbe(n) finden sich dahier keine.

§ 6 Freie Pfarrhaus-güter, Besoldung und Akzidentia

Kein Pfarrhaus findet sich dahier, sondern es wohnt der Prediger zu Rodenberg und hat von hier aus zu genießen:

1) 2 1/4 a. 1 1/4 r. Wiesen

2) von jeden der hier wohnenden 12 Bauern und einem Köhler jährl. 2 Mtz. Hafer und 20 Eier. An gewöhnlichen Akzidentien aber bekommt derselbe:

1. von einer Proklamation (Aufgebot) eines Brautpaares	8 Alb.
2. selbige zu protokollieren	8 Alb.
3. und zu kopulieren (trauen)	1 Rt. und ein Schnupftuch
4. von der Taufe eines ehelichen Kindes	10 2/3 Alb.
5. von der Taufe eines unehelichen Kindes	1 Rt.
6. Begräbnis eines Alten	1. Rt.
7. Begräbnis eines Jungen	16 Alb.
8. Kirchenbuße abnehmen	1. Rt.
9. vor ein Attestat (Bescheinigung) zu schreiben	8 Alb.

§ 7 Freie Schulhausgüter, Besoldung und Akzidentien

Ein (der) zeitiger Schulmeister bewohnt:

1) das dahier befindliche Schulhaus und hat dabei an ständiger Besoldung

2) von jedem hausgesessenen Bauern und jedem Köter 1 Mtz. Korn Homb. Maß, an Akazidentien aber

1. von einer Kindtaufe eines Ehelichen	3 Alb. 6 Hlr.
2. von einer Kindtaufe eines Unehelichen	16 Alb.
3. von einer Kopulation	4 Alb.
4. für die Information eines Kindes für die Winterschule	13 Alb.
5. für die Information eines Kindes für die Sommerschule	6 Alb. 8 Hlr.
6. von Begräbnis eines Alten oder Jungen	3 Alb. 6 Hlr.

§ 8 Mineralien

Werden keine Arten von Mineralien dahier gegeben.

§ 9 Gemeindsnutzungen und -gebräuche ⁵

Bestehen dieses Dorfs Gemeindsnutzungen und Gebräuche in

1. einem Gemeindshirtenhaus
2. 100 a. 10 r. Waldungen und
3. 42 a. 1 3/4 r. wüste Triescher und Wege

woran Häuser habende Einwohnere zu gleichen Teilen profitieren, und erträgt einem jeden der hierüber formierten Details (Einzelaufstellung) zufolge monatl. 12 Stfl. 6 7/24 Hlr. zu verhalten (versteuern).

§ 10 Aktiv- und Passivschulden

Diese Gemeinde hat weder Aktiv- noch Passivschulden. Die mehresten Inwohnere aber haben ansehnliche Passiva (Schulden) auf sich.

§ 11 Bau- und Brennholz

Hiesige Kommun (Gemeinde) ist zwar mit 100 Acker 10 Ruthen eigentümliche schlechte Waldung versehen, woraus aber wenig oder gar kein Bauholz genommen werden kann. Es müssen demnach die Einwohnere ihr benötigtes Bauholz aus den herrschaftlichen Rheinfelsischen und freiherrl. von Riedesel. Waldungen ankaufen und den Schuh mit 2 Alb. Forstgeld (Forstgebühr) bezahlen.

Und was das Brennholz betrifft, so ist zwar wie oben erwähnt worden diese Dorfschaft mit etwas eigentümlichen Gehölze versehen, da aber dasselbe nur in einzeln schlechten Stämmen und Unterholz bestehet und zur Hude gebraucht wird, mithin auch wenig oder gar kein Brennholz daraus genommen werden kann, so müssen hiesige Einwohner ihre benötigtes Brennholz aus den freiherrl. von Riedesel. Waldungen ankaufen und die Klaffer mit 1 Rt. 4 Alb. Forst- und 2 Alb. Anweisungsgeld bezahlen.

§ 12 Waldung und Masten

Wellen hiesige Gemeinde-Waldung mit keinem Mast tragendem Baum versehen, so treiben hiesige Einwohner ihre Schweine in die herrschaftl. Rheinfelsische Waldung und bezahlen solche je nachdem die Mast geraten, vom großen Schwein 1 Rt., mittelmäßig 24 Alb. und von einem kleinen 16 Alb. Mast- und 2 Alb. Schreibgeld.

§ 13 Hude- und Weide-Gerechtigkeit

Die Hude- und Weidegerechtigkeit stehet in dieses Dorfs Terminel und dem Gemeindswäldgen hiesiger Kommun zu, sodann hat sie auch in dem Rodenburger Stadtwald an der sogenannten Adelsbachreite bis in die 2. Delle die Koppelhude (gemeinsame Weide mit den Rotenburgern) forstmäßig zu betreiben, dagegen (wofür) hiesige Gemeinde dem Stadt Rodenburger Vieh eine Trift durch ein kleines Strich ihrer Feldmark nach dem Stadtwald halten muß. Es ist jedoch die gesamte Hude sehr schlecht beschaffen, daher das Rindvieh die mehreste Jahreszeit auf den Ställen gefüttert werden muß.

Übrigens bestehen die Viehherden gegenwärtig aus 7 Pferden, 29 Ochsen, 13 Kühen, 172 Schafen.

§ 14 Schäfergerechtigkeit

Hat hiesige Gemeinde die Schäfergerechtigkeit und darf so viel Schafe halten, als sie ernähren kann. Na aber, wie §o antecedente bereits gedacht worden, die Hude schlecht, so kann sie nur zur Not ein Haufen (Herde) ernähren.

Entrichtet dagegen (dafür) denen Freiherren von Riedesel von jeden 50 Stück einen Trifthammel und von jedem Stück so unter der 50sten Zahl ist 6 Hlr. Triftgeld.

§ 15 Braugerechtigkeit

Hiesige Gemeinde hat die Gerechtigkeit, daß ein jeder nach der Reihe in seinem Hause, jedoch ohne ein gelöst Konzession, 2—3(?) Kessel Bier zum Verkauf brauen darf, und werden nach dem erteilt Rotenburger Akzis-Rechnungsextrakt pro medio jährl. 31 Gebräude getan, und zu jedem Gebräude 8 Mtz. Malz Homb. Maß, und für Holz und Hopfen 10 Alb. 8 Hlr. erfordert und hieraus nur 1 Ohm (156 l) Bier gebrauet, muß dagegen, da sie keine Braukonzession hat, an gnädigst. Landesherrsch. vom Verkauf 19 Alb. 4 Hlr. Akzis entrichten.

§ 16 Erbauung, Wert und Miete derer Häuser

Die Häuser hierselbst sind teils von mittelmäßiger, teils von schlechter Gattung, jedoch zum Aus- und Einfahren ziemlich bequem. Nach der hiesigen Beschaffenheit könnte wohl neu zu erbauen kosten eines derer besten 250, mittel 200, schlechten 80, auch 50 Rt. Könnte wohl zum Verkauf incl. der Hofr.(elite) wert sein eines der besten 120, mittelm. 60 und schlechten 20, auch 10 Rt. An Miete ertragen, wenn der Eigetnümer alle onera (Abgaben) davon entrichtet, eines der besten 3, mittelm. 1 1/2 Rt., schlechten —.

§ 17 Anzahl der Häuser und derer darin befindlichen Meschen

Diese Dorfschaft bestehet dermalen aus 15 Häusern incl. des Gemeinds-Hirtenhauses und in einem kontributionsfreien gemeinds-Schulhaus und wohnen dermalen, so würrlich in loco

17 Männer
22 Weiber
19 Söhne
15 Töchter
1 Knecht und
2 Mägde

76 Menschen zusammen

Hierunter finden sich an hantierungs- und gewerbetreibenden Personen *

1 Müller
1 Maurer und Leineweber
1 Schneider (und Tagelöhner)
3 Leineweber, so auch Ackerleute
8 bloße Ackerleute und sind
in geistlichen Diensten 1 Schulmeister
in Gemeindediensten 1 Vorsteher und 2 Hirten, so zugleich Nachtwächter

An Geschirr finden sich gegenwärtig
3 vier- und 8 dreispännige Wagen

§ 18 Mühlen

Deren befinden sich dahier, und zwar 1/8 Stunde weit unterhalb dem Dorfe, eine, denen Freiherrn von Riedesel auf doppelten Fall zu offener Lehn⁷ gehende Mühle, Curt Henr. Marschall zuständig, welche mit einem Mahl- und einem Schlaggang, so beide durch den §o primo beschriebenen Bach von einem 16 Schuh (= Fuß) hohen überschlägigen Wasserrade alternative (wechselweise) getrieben werden, versehen, woran hiesige Einwohner in soweit gebannet (zu benutzen verpflichtet) sind, daß solche ohne erheblich Ursachen in auswärtigen Mühlen (nicht) mahlen dürfen.

Wann es dieser Mühle nicht an Wasser und Getreide fehlet, so könnten darauf binnen 24 Stunden nur 1 Malter Kleie (?) gemacht werden. Alleine da selbige bei harten Wintern dem Zufrieren frequent (häufig) unterworfen ist, bei dürerer Sommerszeit das Wasser auch sehr geringe wird, so muß sie zum öfteren stille stehen.

Nach einem darüber abgehaltenen und bei den Rektifikationsakten (siehe Einführung) befindl. Protokollo hat der Müller das ganze Dorf, so dermalen aus 15 Familien, welche 76 Personen ausmachen, zu Mahlkunden. Da nun die nötigen Brotfrüchte zur jährlichen Konsumtion (Verbrauch) für hiesige Inwohnere dahier nicht gezogen werden, sondern noch viele Früchte angekauft werden müssen, so könnte auf jede Familie nicht wohl mehr als 6 Vrtl. allerhand Früchte, was in dieser Mühle wirklich gemahlen wird, gerechnet werden, tut 90 Vrtl.

Rechnet man aber auf jede Person, groß und klein, nach einem Durchschlage (Veranschlagung) 1 1/2 Vrtl., so tut (ergibt) solches auf 76 Personen 114 Vrtl. Diese beiden Produkta (Ergebnisse) tun demnach pro medio 102 Vrtl., welche der Müller jährl. zu mahlen und zu schroten hat.

Hiervon bekommt er 1/16 Vrtl. am Molter Frucht und keine Keyen (Kleie?), tut der jährl. Verdienst 6 Vrtl. 6 Mtz., dieses keine reine (?), sondern allerhand Menge-(vermengte) Frucht ist, so wird das Vrtl. zu 3 Rt. angeschlagen, und tut also das jährl. Aufbringen 19 Rt. 4 Alb. Dagegen hat er folgende onera (Abgaben) zu entrichten

1. denen Freiherrn von Riedesel Wasserzinsen 1 Rt. 4 Alb. 8 Hlr.
 2. 6 Rt. Lehngeld auf doppelten Fall⁷, tut 1/15 Teil, jährl. 12 Alb. 9 3/5 Hlr.
 3. Bau- und Reparationskosten 6 Rt.
- Summa Abgang: 7 Rt. 17 Alb. 5 3/5 Hlr.
Bleibt also reiner Profit (etwa) 11 Rt. 18 Alb. 6 2/5 Hlr.

§ 19 Wirtschaft, deren Konsumtion (Verbrauch) und Brantweinblasen

Weder Wirtschaften noch Brantweinbrennereien werden hierselbst getrieben, außer, daß, wenn dahier gebrauet wird, ein jeder das gebraute Bier in seinem Hause versellet (verkauft).

§ 20 Situation des Feldes und dessen qualitas Intrinsicca (Innere Qualität)

Dieses Dorfes Feldmark lieget ringsumher zwischen hohen, bergigen Waldungen in einer winterischen Gegend, größtentheils sehr abhängig und nur wenige Streiche pleine situiert. Was nun Ländereien betrifft, so sind selbige mit den verpflichteten Taxatoren (siehe die Unterschriften S. 19) Strich vor Strich nebst deren Grundarten genau untersucht und nach dem darüber im Felde aufgenommenen und den Rektifikationsakten apponierten (bei-

gelegtem) Protokollo in 5 Klassen abgeteilet worden, wie hiernach folget als:
Die beste mit **Nro. 1** bezeichnete Sorte liegt

- 1) ein Strich im Mühlenfelde, von der Wiesen an bis auf Henrich Schaden durchgehenden Stück, liegt plaine, 1/16 Stunde weit, und hat einen fruchtbaren Sand mit etwas Lehm meliert, so fruchtbar ist
- 2) ein Strich unterem Höh-Berge, an den Wiesen hinaus, liegt plaine, nahe im Dorfe, und hat einen fruchtbaren Sand mit etwas Lehm meliert zum Grunde
- 3) ein Strich aufm Kraustraine, vom Fahrwege an bis an George Jacobs rel. (Witwe), hat vorigen Strichs Beschaffenheit
- 4) ein Strich daselbst, von Curth Henrich Marschall an bis auf die Anewend (Feldrain), hat letzten Strichs Situation, Land 1/2 in Klasse 1 und 1/2 in Klasse 2.

Zur 2ten Klasse

- 1) Ein Strich unter der Trift, unten von Henrich Schaden Wiesen an bis hinauf an die Grenze, liegt etwas abhängig, 1/8 Stunde weit, und hat Sand zum Grunde, 1/2 in Klasse 2 und 1/2 in Klasse 3
- 2) ein Strich über der Trift, von den Wiesen an bis an Curth Henrich Marschall, hat vorigen Strichs Beschaffenheit
- 3) ein Strich daselbsten, von Henrich Schwartzen Wendling an bis hinauf neben die Mühle an Martin Schaden Wendling, lieget abhängig und hat Lehm mit Sand meliert zum Grunde, 1/2 in Klasse 2, 1/2 in Klasse 4
- 4) ein Strich im Mühlenfeld, von der Wiese an bis an den Fußpfad^a an Martin Schade, liegt eben und hat einen sandigten Grund
- 5) ein Strich aufm Kraustraine, von Martin Schade an bis oben an Johannes Schade, liegt eben und hat Sand mit Lehm meliert zum Grunde, 1/2 in Klasse 2 und 1/2 in Klasse 3
- 6) auf'm Weiher zwischen dem Wege und den Wiesen, liegt plaine, nahe am Dorfe und hat Lehm mit nassen sandigen Wasserquellen meliert zum Grund und Boden.
- 7) ein Strich an den dürren Wiesen, von Diederich Wills Wendling an bis an die Wiesen, etwas abhängig, und hat Lehm mit etwas Sand zum Grunde
- 8) ein Strich auf'n Leimen Ländern, auf der Trift hinaus von Henrich Schwartzen Triesch an bis an Adam Trieschmann und von hier bis an Curth Henr. Marschall, liegt abhängig und hat Lehm mit Sand meliert zum Grunde, 1/3 in 2, 1/3 in 3 und 1/3 in 4
- 9) ein Strich auf der Gemeinde, von der Wiesen an bis an den Weg und von hier bis oben an George Jacobs rel., liegt ziemlich eben und hat Lehm zum Grunde, 1/2 in 2 und 1/2 in 3. Die Striche in Nr. 2 und 3 sind noch fruchtbar und taugen (für) gute Gerste.

Zur 3ten Klasse

- 1) im Mühlenfeld, von Henrich Schaden großen Stück an bis an den Fußpfad, hat Sand mit etwas Lehm meliert zum Grunde
- 2) ein Strich aufm Schindelauch am Wege her, liegt eben und hat nassen Sand mit Ton meliert zum Grunde
- 3) ein Strich aufm Kraustraine, von George Jacobs rel. an bis an Martin Schade, liegt etwas abhängig und hat Sand mit Lehm meliert zum Grunde
- 4) ein Strich den Berg hinauf, von Curth Henrich Marschalls Wendling an bis an Henrich Schwartzen Wendling, liegt ziemlich eben und hat Sand mit Lehm meliert zum Grunde

5) ein Strich auf der Bahne, von Henrich Schwartzens großen Stück an bis hinauf an George Jacobs rel., liegt abhängig, nicht weit vom Dorfe und hat Lehm mit etwas Sand meliert zum Grunde

6) ein Strich vorm Adelsbache, oben von Johannes Schaden an bis herunter an die Wiesen, liegt abhängig und hat einen kalten Leimengrund, 1/2 in 3 und 1/2 in 4

7) ein Strich vorm Adelsbach, von der Wiesen an bis an Johannes Schade, hat Lehm mit etwas Sand meliert zum Grunde

8) ein Strich hinterm Zaune, unten vom Wege an bis oben auf die Hohlle, an Niclaus Heyl, nahe am Dorfe, etwas abhängig, und hat vorigen Strichs Grund

9) ein Strich vorm Weingrunde*, von Diederich Wilds Wiesen an bis an die Gemeinde, ebenfalls

10) ein Strich unterm Höhlberge, von der Wiesen her und so fort bis an den Wald, liegt sehr abhängig, nicht weit vom Dorfe, und hat scharfen Sand zum Grund, 1/6 in 3, 1/6 in 4 und 2/3 in 5

Zur 4ten Klasse

1) ein Strich im Mühlenfelde, vom Fußpfad an Martin Schade an bis an das Rodenburger Stadtgehölze, liegt sehr abhängig, und hat einen scharfen, nassen Sand zum Grund und Boden, 1/2 in 4, 1/2 in 5

2) ein Strich auf der Spitzen, vom Walde an bis George Bierwirths Wendling, liegt etwas abhängig, und hat Sand mit Lehm meliert zum Grunde

3) ein Strich ober dem Garten an bis auf das Gewende, an Adam Trieschmanns Wendling, nahe am Dorfe, und hat Lehm mit etwas Sand meliert zum Grunde

5) ein Strich aufm Zäufell(?) Ländern, von George Jacobs rel. an bis an die Waldung, sehr abhängig, 1/4 Stunde weit zu fahren, und hat scharfen Sand mit Lehm meliert

6) ein Strich aufm Gestöck, jenseits des Weges, von der Wiesen an bis an das Holz, liegt sehr abhängig und winterisch und hat scharfen Sand mit Stein meliert zum Grunde, 1/2 in 4 und 1/2 in 5

7) ein Strich an der Sommerseite, von der Mädebachs Wiesen an bis hinauf an die Trift, hat vorigen Strichs Grund, 1/2 in 4 und 1/2 in 5

8) ein Strich auf den roten Ländern, von Johannes Schuberts Waldung an bis hinauf an Adam Trieschmann, etwas abhängig, hat kalten Lehm mit Sand meliert zum Grunde

9) ein Strich vorm Weingrund, von der Gemeinde an bis an die Wiesen, 1/8 Stunde weit, ziemlich eben, und hat Lehmen zum Grunde

Zur 5ten Klasse

1) Im Mittelfelde, vom Fußpfad an und so fort bis an die Rothenburger Waldung, abhängig, und hat scharfen Sand zum Grunde

2) Ein Strich unterm Höhberg, von Justus Bledner an bis an das Holz, liegt abhängig und hat vorigen Strichs Beschaffenheit

3) Ein Strich vor den Wildflecken, von der Waldung an bis an Martin Schade, liegt abhängig und hat scharfen Sand mit Lehm meliert

4) Ein Strich aufm Gestöck, von Martin Schade an bis an Henr. Schaden an der Mädebachs Wiesen, abhängig, nicht weit vom Dorfe, und hat scharfen Sand zum Grunde

5) Ein Strich vor dem Gemeinholz, von dem Holz an bis herunter an Johannes Schade, liegt abhängig und hat einen kalten Leimengrund.

Zur 6ten Klasse gehört das wüste (Land)

§ 20 **Qualitas moralls (rechtliche Beschaffenheit)**

Soviel die Eigenschaft hiesiger Güter betrifft, so sind solche sowohl als die Häuser Erblehn¹⁰, welche den Freiherrn von Riedesel zum Ludwigseck und auch bei der heutigen Fall lehnbar, und zwar wenn ein junger Mann die elterlichen Güter antritt, so muß derselbe jedes Mal auf 2 Fällen als Lehns-träger und zwar, wenn der Lehnsherr stirbt, auf einen Fall das Lehngeld zahlen.

(Versuch der Übertragung dieses unverständlichen Satzes:

Was die rechtliche Beschaffenheit hiesiger Felder betrifft, so sind sie eben-so wie die Gebäude Erblehen¹⁰, deren Inhaber auch bei einem heute eintretenden Lehnsfall, dem Tod des Lehnsherrn oder Lehnsträgers, den Freiherren von Riedesel zu Ludwigseck die Gebühr für eine neue Belehnung zahlen muß. Wenn ein junger Mann das elterliche Erbe antritt, muß er als neuer Lehnsträger doppeltes, wenn der Lehnsherr stirbt, einfaches Lehngeld entrichten.)

Casus fortuiti (Zufälligkeiten)

Wie eingangs dieses §1 gemeldet, so liegt diesige Feldmark zwischen hoher bergigter Waldung gutenteils sehr abhängig, daher durch das bei entstehenden Gewittern von den Bergen herabstürzende Wildgewässer nicht nur von der abhängigen (Feldmark) die Oberfläche hinweg und auf die in der Plaine liegende Bodenei (Ländereien) und Wiesen geführt, mithin beiderseits öfters verderbt werden. Neben dem tritt noch ein, daß hiesige Feldmark der häufig fallenden Mehltauern sowohl als dem beständigen Wildfraß exponieret ist.

Kultur derer Güter

Was nun die Kultur anlanget, so ist der Grund und Boden, obschon hiesige Länderei größtenteils abhängig situieret, nicht sonderlich schwer, und kann der Pflug mit 2 Stück Ochsen füglich bestückt werden, hingegen ist das Düngen mit der Achse desto beschwerlicher nämli. auf die abhängig und bergigt belegenen Striche.

§ 21 **Kornaussaat**

Werden dahier auf einen Acker zu 150 Quadratruten gemessenen Acker wegen der winterischen Lage 5 Metzen Homb. Maß ausgesäet.

§ 22 **Kornernte und -gewicht**

Auf einen solchen Acker werden pro medio geerntet, so taxiert

in Nro. 1	1 Vrtl.	14 Mtz.	
2	1 Vrtl.	11 Mtz.	
3	1 Vrtl.	8 Mtz.	und hält ein solches Viertel
4	—	12 Mtz.	an Gewicht 240 lb. (Pfund zu 484,24 g)
5	—	8 Mtz.	

§ 23 Gerstenaussaat und -ernte

Dahier werden auf einen Acker 5, auch 6 Mtz. gleichfalls Homb. Maß gesäet und geerntet pro medio, so taxiert

in Nro. 1	2 Vrtl. — Mtz.
2	1 Vrtl. 12 Mtz.
3	1 Vrtl. — Mtz.

§ 24 Haferaussaat und -ernte

Werden auf einen Acker 5, auch 6 Mtz, gleichfalls Homb. Maß gesäet und geerntet pro medio, so taxiert

in Nro. 1	—
2	—
3	—
4	1 Vrtl.
5	12 Mtz.

§ 25 Wert und Miete der Länderei nach Ihrer wahren und Inneren Güte, und nicht nach dem jetzigen Geldmangel

Nach Angabe derer Taxatoren wäre ein Acker von 150 Quadratruten wert, so taxiert

in Nro. 1	30 Rt.
2	25 Rt.
3	20 Rt.
4	10 Rt.
5	5 Rt.

Und könnte an Miete ertragen, wenn der Eigentümer alle darauf stehenden onera publica (öffentliche Abgaben) auf sich behielte, der Acker so taxiert

in Nro. 1	1 1/2 Rt.
2	1 1/4 Rt.
3	1 Rt.
4	1/2 Rt.
5	1/4 Rt.

§ 26 Wiesenwuchs

Die Wiesen hierselbst sind bei vorgenommener Lokaluntersuchung auch in 5 Klassen abgeteilt worden, wie folgt als

Die **beste Klasse** in Nro. 1 befindet sich

1) ein Strich aufm Weyher, von der Kirchenwiese an bis an den Weg, bei den Pflanzen-Ländereien, trägt gut süßes Futter, ist 2schurig und kann gewässert werden, 1/2 in 1 und 1/2 in 2

2) aufn Strauchs Wiesen von dem Wege an bis bei die Mühle, trägt teils süß und teils meliert Futter, 1/2 in 1 und 1/2 in 2

Zur 2ten Klasse

- 1) ein Strich unter dem Blauen Pfützchen, von der Farth an bis an die Pfarrwiesen, trägt teils süß und teils meliert Futter, 1/2 in 2 und 1/2 in 3
- 2) ein Strich auf der Bergwiese, vom Fahrwege an bis an Henrich Schwartz, trägt süß Futter
- 3) ein Strich auf der Stockwiesen, von der Fahrwiese(?) an bis an die Kirchwiese, trägt teils süß und teils meliert Futter, 1/2 in 2, 1/2 in 3
- 4) die Garten bei denen Häusern linker Hand des Dorfes, an der Wiesen her

Zur 3ten Klasse

- 1) der sogenannte unterste Adelshof, unten vom Wege an bis an Adam Trieschmann, trägt meliert Futter und ist 2schurig
- 2) der sogenannte Mädebach, von dem Dorfe an bis oben an die Länder, trägt meliert Futter und ist 2schurig, 1/3 in 3, 1/3 in 4 und 1/3 in 5
- 3) auf der Bergwiese, von George Schwartz an herunter bis an George Jacobs rel., trägt meliert Futter, 1/2 in 3 und 1/2 in 4
- 4) ein Strich unter der Mühle, die große Wiese von der Mühle an bis an die Trift, ist zur Not 2schurig, trägt aber meliert und schlechtes Futter
- 5) ein Strich Garten bei denen Häusern rechter Hand des Dorfs, an den Ländern her

Zur 4ten Klasse

- 1) ein Strich im Weingrund, von Henrich Schade an herunter bis an den Fahrweg, trägt sauer Futter und ist 2schurig
- 2) der oberste Adelsbach, von Adam Trieschmann an bis oben an das Holz, trägt schlecht meliert Futter und ist zur Not noch 2schurig, 1/2 in 4 und 1/2 in 5

Zur 5ten Klasse

Ein Strich im Weingrund⁹ oben von der Wüstfelden Grenze von Henr. Schaden an, bis herunter an den Weg, trägt schlecht sauer Futter und ist 2schurig.

§ 27 Heu- und Grummeternte

Auf einem zu 150 Quadratruten gemessenen Acker werden pro medio geerntet, so taxiert

	Heu	Grummet
in Nro. 1	10 Ztr.	5 Ztr.
2	8 Ztr.	4 Ztr.
3	7 Ztr.	3 1/2 Ztr.
4	5 Ztr.	2 1/2 Ztr.
5	2 Ztr.	—

§ 28 Wert und Miete der Wiesen

Ein Acker wäre wert,
so taxiert

in Nro. 1	40 Rt.
2	35 Rt.
3	20 Rt.
4	10 Rt.
5	5 Rt.

und könnte jährlich an Miete ertragen,
so taxiert

in Nro. 1	2 Rt.
2	1 Rt. 24 Alb.
3	1 Rt.
4	16 Alb.
5	8 Alb.

§ 29 Grenzbeschreibung

Dieses Dorfs Grenze fängt sich an der Stadt Rodenburger Feldmark zwar auf der Viehtrift an, und läuft als an den Flachsröten (Kl. Teiche zum Rösten = Faulen lassen) hinaus bis vor die Mühle, hier drehet sie sich links ein Strich um des Müllers Garten her, über den Fahrweg hin, und schrägt (schwenkt?) an die Seite an dem mit der Stadt Rodenburg strittigen Buschwerk¹¹ und der herrschaftl. Wiesen hinaus bis an den alten Stock herum an der Stadt Ochsenwiese und Koppelhuderassen fort bis an die Rodenburger Stadtwaldung bis neben Henrich Schwartz' Land zum **1. Grenzstein**. Weiter über den Fahrweg hin, wo sich der **2te Stein** am Wege befindet und die hiesige Gemeindswaldung anfängt. Von hier läuft sie etwas schief zwischen der Rodenburger Stadt- und hiesigen Gemeindswaldung zum **3ten** und über den Weg hin zum **4. Stein** und so fort über den Steinbruch hin bis auf den 3ten Weg zum **5ten Stein**. Von diesem drehet sie sich etwas rechts und läuft alsdann gerade fort bis aus den **6ten** Stein. Hier schlägt sie rechter Hand einen Haken und läuft als schmieglig (In Windungen) fort bis vor den Mühlbachkopf in den Grenzgraben zum **7ten** und **8ten** Stein; von letzteren Steine läuft sie als in dem Grenzgraben hinaus bis auf den ohnweit des Weges befindlichen **9ten** Stein. Hier drehet sie sich wieder links und läuft über den Weg hin nach dem obersten Adelsbache zum **10ten** Stein, ferner gerade fort, an der Forst Wiese hin bis zum **11ten** Stein. Von hier schlägt sie rechter Hand an Henrich Schaden Wiesen einen Haken und läuft als zw. der Stadt Rodenburger Viehtrift und den Adelsbacher Wiesen bis vor Nicolaus Heylen Wiese. Von hier drehet sie sich etwas links und läuft zw. den Birken auf der Leimen Kaute (Lehmgrube) und der Rodenb. Stadtwaldung fort zum **12ten** Stein. Von hier schmieget (windet) sie sich über die 2 Wege hin an der herrschaftlichen Rheinfelsischen Waldung fort bis an Adam Trieschmanns Land und Wiesen, in das Weingrunds Wässerchen, wo sich die Wüstfelder Grenze anfängt. In diesem Wässerchen schmieget sie sich als hin und her, bis auf den Wüstfelder Weg, von hier schmieget sie sich an der herrschaftl. Wiesen über das Wasser hin und an Henrich Schwarz' Wiesen hinaus bis an die Rodenburger Stadtwaldung. An dieser Waldung läuft sie als hinunter bis auf die Trift. Auf dieser Trift schlägt sie linker Hand einen Haken und läuft alsdann an Henrich Schaden Triesch hinaus bis auf den Weg, von hier schmieget sie sich als an mehr gedachter Stadtwaldung hinaus bis an Johannes Schuberts Triesch. An diesem schlägt sie ein kleines Häkelchen und läuft an Müller Marschalls Triesch fort bis auf die Ecke. Hier schlägt sie wieder einen Haken und läuft als über den Triftländern an den Wald hinaus bis auf die Trift an des Müller Marschalls Land. Auf dieser Trift läuft sie rechter Hand ein Strich herunter und drehet sich alsdann wieder links, an dem Stadt Rodenberger Feld und Henr. Schaden Wiesen hinauf bis wieder auf die anfangs gedachte Viehtrift, woselbst die Grenze sich endiget.

§ 30 Fruchtmaß

Allhier ist das Homberger Fruchtmaß gebräuchlich und hat solches Viertel 1 Vrtl. 4 Mtz. Kasseler (Maß).

§ 31 Zinsen

Mit Zinsen sind hier berechtigt und haben zu erhalten jährl.

1. die Freiherrn von Riedesel
 - a) 14 Rauchhühner
 - b) 2 Rt. 24 Alb. 8 Hlr. Mühl- und Erbzins
 - c) 16 Alb. Hopfengartengeld
 - d) 6 Vrtl. Hopfen und
 - e) 27 Alb. Geschoß, item 2 Hahnen und 3 Alb. Wassergeld
2. Die Stadtkämmerei zu Rodenburg
1 Rt. 19 Alb Geschoß (regelmäßige Steuer)

§ 32 Zehnten

Davon sind sämtliche Güter gänzlich befreiet.

§ 33 Dienstbeschreibung

Hiesige Dorfschaft ist ihren Gerichtsprinzipalen (-herren) Freiherrn von Riedesel auf das Vorwerk Ludwigseck mit etlichen ständigen (regelmäßigen) und unständigen Spann- und Handdiensten verpflichtet. Es bestehen aber die ständigen **Spanndienste** nur aus

1) Einen Wagen mit 4 Stück Vieh bespannet, welcher 10 Achtel Salz (hessisches Salzmaß = 1 Vrtl., etwa 3 Ztr.) aus den Allendörfer Sooden holen und aufs Vorwerk Ludwigseck fahren muß, wozu jedesmalen 3 Tage erfordert werden.

2) Das auf der Lingelbachs Wiese gezogen werdende Heu und Grummet einfahren, worauf jährlich plus minus 20 Fuder gemacht werden, wozu 1 Tag gebraucht wird.

3) Wann auf ersagten Vorwerk neue Gebäude oder Reparaturen daran vorgenommen werden, so muß sie gegen die übrigen Ortschaften des Gerichts zu allen erforderlichen Fuhren die 17te Fuhre tun, da aber solches selten geschiehet, so könnte ihr nach einem ohngefahren Überschlag jährlich 1 Wagen mit 4 Pferden à 1 ganzen Tag gerechnet werden.

4) Ist sie auch schuldig, ihren Gerichtsprinzipalen alle nötig habenden Viktualien (Lebensmittel) von Rodenburg nach Ludwigseck zu fahren und zu tragen.

Nota:¹² dergleichen Dienste wären zu fahren, nicht wohl aber zu tragen schuldig.

Vorstehende Spanndienste haften auf den Gütern und müssen, wenn sie verlangt, geleistet werden.

Die zu leisten schuldige **Handdienste** bestehen in nachfolgenden Gattungen, als

1) Den Hopfengarten graben, wozu jedesmal 6 Personen à 1/2 Tag erfordert werden.

2) den Lustgarten mit fegen (reinigen) und jäten, welches gemeinlich 1 1/2 mal im Dorfe umgeheth¹³, tut 18 tägliche Dienste einer Person

3) Die Brunnen über dem Teich fegen und die nötigen Röhre dazu bohren helfen¹⁴, wozu jährl. 6 Mann à 1/2 Tag erfordert werden.

Nota:¹² das Röhrenbohren wird negiert.

4) Jeder der 12 Inwohnere zu Petritag (1. August) 2 1/2 Klafter Burgholz zu 6 Schuh ins Quadrat hauen und in Klafter legen¹⁵, tut 30 Tagesdienste eines Mannes.

5) Das auf der Lingelbachswiesen gewachsene Heu und Grummet mähen und machen, wozu jährlich 78 tägliche Dienste eines Mannes erfordert werden.

6) Den Baumgarten zu mähen, wozu jedesmal 12 Mann 1/2 Tag zubringen.

7) Jeder Mann 1 Tag die Schafställe misten helfen, tut 12 Tage.

8) Alle sämtliche auf dem Ludwigsecker Vorwerksgüter gezogene Früchte, so von denen übrigen Dorfschaften eingefahren werden, pansen (in den Scheunen aufstapeln), welches jährl. 4 mal im Dorfe umgehert, tun 48 tägl. Dienste einer Person.

9) Muß jeder Mann ein Tag dreschen helfen, tut 12 tägl. Dienste eines Mannes.

10) Wann auf ersagtem Vorwerk gebauet wird, muß sie zu allen erforderlichen Handdiensten den 17ten Mann stellen, tut jährl. ppr. (etwa) 6 tägliche Dienste.

Vorbeschriebene Handdienste haften auf den Häusern und werden von vorstehenden Spann- und Handdiensten nachfolgende **Dienstgebühr** verhandreicht, und zwar vor die **Fahrdienste**

ad 1) Bekommt der Salzwagen 7 Alb. Geld und 4 Metzen Hafer

ad 2) Jeder Wagen 1 Laibgen Brot und 1 Maß Bier, jedoch zu 1 Alb. angeschlagen

ad 3) Jedem 1 Laibgen Brot à 1 Pfd. 20 Lt. (Loth = 1/32 Pfd.) und 1 Maß Bier

ad 4) Nichts

von den **Handdiensten**

ad 1) Jede Person 1/2 Laibgen Brot und des Mittags eine Suppe oder Gemüse, welche 8 Heller gerechnet werden kann

ad 2) ebenfalls

ad 3) Jeder Mann 1/2 Laibgen Brot und zu essen

ad 4) Jeder Mann 3/4 Laibgen Brot und zu essen

ad 5) Jeder Mann 1/2 Laibgen Brot und zu essen

ad 6) Jeder Mann 1/2 Laibgen Brot und zu essen

ad 7) Jeder Mann 1/2 Laibgen Brot und eine Suppe

ad 8) Jeder Fruchtpanser täglich 1 Laibgen Brot und des Abends zu essen

ad 9) Jeder Drescher 2 mal zu essen und 3 Ecken oder 3/4 Laibgen Brot

ad 10) Bei Aufrichtung neuer Gebäude, jeder des Morgens 1/2 Laibgen Brot nebst Suppe und ein Handkäs, des Mittags und Abends jedesmalen Fleisch nebst einigen Gemüsen und 1 Maß Bier.

Vorstehender Dienstbeschreibung zufolge hat hiesige Dorfschaft alljährlich an Spanndiensten zu leisten 24 Wagen, deren jeder mit 4 Stück Vieh bespannt, nach dem gnädigen Reglement à 1 Rt. angeschlagen, tut 24 Rt. Die Dienstgebühr(en) betragen an Geld 1 Rt. 25 Alb., bleiben zu vergüten 22 Rt. 7 Alb. Die Handdienste aber belaufen sich überhaupt auf 216 tägliche Dienste einer Person, solche ebenfalls Regulatio mäßig (gemäß eines Reglement) à 5 Alb. 4 Hlr. angeschlagen, tut 36 Rt. Die sämtlichen Dienstgebühr aber zu Geld angeschlagen betragen in Summa 7 Rt. 6 Alb. 8 Hlr., diese von jenen abgekürzt, bleiben 28 Rt. 25 Alb., 4 Hlr., so aber nicht vergütet werden.

§ 34 **Heerwagen**

Deren werden dahier keine gegeben.

§ 35 Messung

Hat der verpflichtete Landmesser Engelhard Rudolph dieses Dorf samt dessen Terminei im Jahr 1757 mit der 14schulgten Ruten, deren 150 Quadratruten einen gem.(?) Acker ausmachen, gemessen und in eine Feldkarte gebracht, wonach der folgendes Kataster aufgestellt worden.

§ 36 Ganzer Inhalt der Dorfschaft und deren Feldmark

Bestehet diese ganze Dorfschaft und deren Feldflur nach der §o antecedente gemeldeten Feldmeßkarte aus

- 1) einem freien Schulhaus à 5 Ruten
- 2) 24 a. 1 1/4 r. freie Pfarrwiesen
- 3) 15 kontribuablen Häusern incl. des Gemeindegirtenhauses ad 1 7/8 a. 10 3/4 r., wozu an kontribuablen Gütern gehören
- 4) 240 9/16 a. 2 5/8 r. Land
62 3/4 a. 3 1/2 r. Wiesen und Garten
168 a. 4 1/2 r. Gehölze und wüste Triescher
welche demnach in summa totaliter (insgesamt)
475 9/16 Acker 8 7/8 Ruten ausmachen.

§ 37 Servitut

Sind die hiesigen Einwohner keiner Leibeigenschaft unterworfen, auch wird bei Absterben des Patris familias (Familienoberhaupt) das Beste Haupt nicht gelöset ¹⁶.

§ 38 Zoll und Akzise

Weder Zoll noch Akzise werden dahier erhoben.

§ 39 Zivil- und Kriminal-Jurisdiktion

Stehet bei denen Freiherren von Riedesel privative (ausschließlich) zu, und wird durch den zeitigen Justitiarium Döpp zu Ersrode administrirer.

Item (ferner) Hohe und niedre Jagdgerechtigkeit

Sowohl hohe als niedere Jagdgerechtigkeit stehet der Rheinfelsischen Herrschaft privative zu und wird durch die Hofjäger zu Rodenburg exerzieret.

§ 40 Steuerkapital eines Hauses in das andere (im Durchschnitt)

Beträgt ein Haus in das andere gerechnet vor Abzug derer onerum 40 Stfl. und

§ 41 Steuerkapital eines Acker Landes, Wiesen und Garten in den anderen

Ein Acker Landes, Wiesen und Garten in den andern, gleichfalls vor Abzug der onerum
Steuerkapital 4 15/16 Stfl.

§ 42 Sorten Land und Wiesen, auch deren Klassifikation

Nach der mit denen verpflichteten Taxatoren gemachten Abteilung hat die-

des Dorfs Feldmark 5 stellbare Sorten Land und 5 Sorten Wiesen und Gärten, und ist nach dem Ertrag und Lokalumständen bei dem Land Messung von 10 bis 2 und von 12 bis 2 bei den Wiesen und Gärten angefangen und gestallt worden.

(Dieser § ist im Original völlig unverständlich, auch wohl fehlerhaft, und lautet „übertragen“ folgendermaßen:

Nach der mit den verpflichteten Taxatoren vereinbarten Einteilung hat die Feldmark dieses Dorfes 5 bestellbare Sorten Land und 5 Sorten Wiesen und Gärten. Nach dem Ertrag und den örtlichen Umständen wurden bei der Klassifizierung die Landsorten von 10 bis 2 Steuergulden, die Wiesen und Gärten von 12 bis 2 Steuergulden Wert eingeschätzt.)

§ 43 Steuerkapital der Hantierungen und Gewerbe

Belauft sich das Steuerkapital derer Hantierungen und Gewerbe dermalen (zur Zeit) auf 80 Stfl.

§ 44 Noch besondere Umstände und Beschaffenheiten, so in vorigen §is nicht enthalten

Hier verdient noch angemeldet zu werden, daß, da hiesige Dorfschaft kaum 1/2 Stunde vor der Stadt Rodenburg gelegen, die Ackerleute mit Lohn Ackern und Fahren von (für) dasige Bürgerschaft ein Erträgliches verdienen und dadurch ihre abzuführenden onera publica zu erschwingen können.

Daß vorstehende Beschreibung uns endesunterschriebenen Schätzern nochmalen von Wort zu Wort vorgelesen und so wir solche von uns ausgesprochen, auch so viel uns davon wissend gewesen und zu wissen verlangt, richtig niedergeschrieben worden, mithin ihre Richtigkeit habe. Ein solches haben auf unsere geleisteten Pflichten hierdurch attestieren sollen und wollen,

so geschehen Mündershausen, den 16. Febr. 1779

Johann Henrich Schade

Johann Adam Trieschmann

Johann Henrich Schwartz

Die Grund- und Hausbesitzer (1783)¹⁷

in der Reihenfolge des Katasters mit Angabe des Grundbesitzes einschl. Haus und Garten, der „Hantierung“, des Viehbestandes und der monatlichen Kontribution, siehe auch § 17.

Die Angaben sind aus dem eigentlichen Kataster zusammengestellt.

Name	Grundbesitz					monatl. Kontr.	
	Acker	Pferde	Ochsen	Kühe	Schafe	Alb.	Hlr.
1. Henr. Schwartz Ackermann und Leineweber	36 3/16	—	3	1	15	1	2
2. Henrich Schade Ackermann und Leineweber	56 3/4	2	2	2	40	1	7
3. Diedrich Will Ackermann und Leineweber	23 3/8	—	4	1	—	1	3
4. Adam Trleschmann Ackermann und Wagner	27 3/4	1	2	—	19	1	5
5. Johannes Schubert Ackermann	23 1/2	1	2	—	8	—	11
6. Valentin Keilmann Schneider (Tagelöhner) kl. Häusgen zw. Schulhaus u. Henr. Schade	3 5/16	—	—	—	—	1	—
7. Henrich Schade Haus- und Hofreide zwischen Diedrich Will u. dem Fahrwege	1/2	keine Angaben, gehört Nr. 2, Wohnhaus mit Garten vermutl. vermietet. Besitzer ab 1795 ist Conrad Berge					
8. Justus Blettner Leineweber und Maurer	1 1/4	—	—	1	5	2	3
9. George Bierwirth Ackermann	25	1	2	1	20	—	10
10. Nicolaus Heyl Ackermann	25 1/4	1	2	1	15	—	11
11. Curth Henrich Marschall Ackermann, Leineweber und Müller	18 1/2	—	3	1	—	4	1
12. Johs. Schade Ackermann	26 1/4	—	3	1	10	—	9
13. Martin Schade Ackermann	27	—	3	2	15	—	3
14. George Jacobs rel. (Witwe) Ackermann	37 1/2	1	3	2	40	1	2

(Im Gemeindsschulhaus wohnt der Schulmeister **Johannes Holl**)

Münzen und Maße

Geld	1 Reichstaler (Rt.) zu 32 Albus (Alb.) zu je 12 Heller (Hlr.) 1 Gulden hat 21 Alb. 4 Hlr. 1 Steuergulden (Stfl.) zu 27 Albus ist nur Rechnungseinheit zur Steuerberechnung
Flächen	1 Acker (a.) hat 150 Quadratruten (r.) und ist etwa 1 Morgen (23,8 Ar) groß, 1 Quadratrute rund 16 qm
Getreide	1 Malter, auch Molter (Mltr.) oder Viertel (Vrtl.) hat 16 Metzen (Mtz.), (siehe § 30) der Homberger Malter entspricht etwa 150 kg
Holz	1 Klafter ist 6 Schuh lang und je 5 Schuh hoch und breit hat also 150 Kubikschuh (meist nur „Schuh“) = 3,46 cbm (3 Schuh sind etwa 1 m lang)

Wörterklärungen

à oder ad	zu
Akzidentien	Gebühren für Amtshandlungen
Akzise	Verbrauchssteuer
als (mundartlich)	immer
§o antecedente	im vorhergehenden §
anschlagen	veranschlagen
dasig	dortig
Frucht, Früchte	Ackerfrüchte, Getreide
Gemeinde	auch: Gemeindebesitz, siehe Anm. 4
Gerechtigkelt	Berechtigung, Anrecht
Geschoß	regelmäßige Steuer
Gut, Güter	Grundstück, Grundbesitz, Felder
Hofreite	Hofraum eines Bauernhofes
Hude	Weide
in loco	am Ort, anwesend
item	ferner
Kasten	Kasse der Kirchengemeinde
Kommun	Gemeinde
kontribuabel	landessteuerpflichtig
Kontribution	Landessteuer
Koppelhude	gemeinsames Weiderecht mehrerer Teilnehmer, hier von Rotenburgern und Mündershäusern
Leimen	Lehm
melirt	vermengt
onera publica	öffentliche Abgaben
plaine, Plaine	eben, ebene Fläche
§o primo	im ersten §
pro medio	im Durchschnitt
rel. (relict)	Witwe
Schuh	Längenmaß (33 cm), auch Holzmaß
Streich, Strich	Streifen, Stück Land
Terminei	Gemarkung
Triesch	unbebautes Land, Weide mit Büschen
Trift	Weide
Wendllng	Pflugwende, Wendeweg
winterlisch	nach Norden gelegen, kalt

Anmerkungen

- 1 Engersbach heißt noch heute bei älteren Einwohnern von Mündershausen der Mündersbach. Dieser heutige Name wurde jedoch schon um 1710 auf dem Blatt des Amtes Rotenburg der ältesten „modernen“ Landkarte Hessens (von Schleenstein) benutzt.
- 2 die Dorfbrunnen wurden zwischen 1930 und 1940 zugeschüttet
- 3 die Adeligen mußten an die ritterschaftliche Kasse Abgaben zahlen, waren aber ebenso wie die Geistlichen von der Kontribution, der Steuer des Kasseler Landesherrn, befreit
- 4 Köter, Kötnar oder Kätner sind Kleinbauern oder Handwerker mit eigenem Haus und geringem Grundbesitz, z. B. Nr. 6 und Nr. 8 der Grundbesitzerliste auf S. 20
- 5 gemeinsamer Besitz und Rechte, wie Anteil am Gemeindewald, Weiderecht und andere der ursprünglichen Gemeindeangehörigen (in Mündershausen nur 12), die als „Einnahme“ bei der Steuerrektifikation (s. Einführung) in Steuergulden umgerechnet wurden
- 6 in der Grundbesitzerliste S. 20 sind alle diese „Personen“ mit zum Teil anderen Bezeichnungen mit Namen genannt. Vorsteher ist einer der Ackermänner, die zwei Hirten wohnen offenbar im Gemeindegirtenhaus und der Schulmeister in der Schule
- 7 für die „auf doppelten Fall gehende“ Mühle muß sowohl beim Tode des Lehnsherrn als auch beim Wechsel des Lehnsträgers Lehngeld bezahlt werden; „zu offener Lehn“ bedeutet, daß die Mühle kein „Erblehn“ war, also auch an Fremde neu verlehnt werden konnte
- 8 vermutlich der heute als „Stadtpfad“ bezeichnete Fußweg nach Rotenburg
- 9 auf Blatt Rotenburg der Niveaurokarte 1:25000 des Kurfürstentums Hessen von 1849 noch als Weingrund bezeichnet, heute jedoch nur als Wendegrund
- 10 der Inhaber eines Erblehens hat ein vererbbares Nutzungs- und Verfügungsrecht an „seinen“ Grundstücken und Häusern, konnte mit Genehmigung des Lehnsherrn auch seine „Güter“ tauschen oder verkaufen
- 11 heute noch als „Streltholz“ bezeichnet, liegt am jetzigen Friedhof
- 12 Nota, ein offenbarer Einspruch der Mündershäuser Schätzer gegen den vom Rektifikator verlesenen Text der Spezialbeschreibung, siehe S. 19
- 13 dieser Dienst betraf jeden der 12 Dienstpflichtigen der Reihe nach
- 14 die Wasserleitungen waren ausgebohrte Baumstämme
- 15 das zur Heizung von Burg Ludwigseck bestimmte Holz war in 6 Schuh lange Stammabschnitte gesägt und mußte zum Trocknen in vier Schelte gehauen und zu 2 1/2 Klafter umfassenden Haufen gestapelt werden
- 16 nach dem Tode des Lehnsherrn mußte im Mittelalter das beste Stück Vieh an den neuen Lehnsherrn gegeben werden.
- 17 vergleiche mit Angaben von 1738 S. 29